

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 8

Rubrik: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. ·· ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzelle
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 8

ZÜRICH, 25. Januar 1910

II. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband. — Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz. — Die Schiffbarmachung des badisch-schweizerischen Rheins. II. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Geschäftliche Notizen.

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband.

Die vom vorberatenden Komitee auf Samstag, 15. Januar in die Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich einberufene Versammlung von Interessenten der Wasserwirtschaft der Schweiz zählte 68 Teilnehmer, darunter Vertreter des Bundes, der Kantone und grössern Städte, der bedeutenderen Wasserkraftwerke und der Schifffahrtsverbände. Direktor Wagner eröffnete die Verhandlungen als Präsident des Komitees; er gab eine Übersicht über dessen bisherige Tätigkeit; dass so viele Eingeladene sich eingefunden haben, lasse darauf schliessen, wie sehr man allgemein von der Notwendigkeit der Gründung eines schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes überzeugt sei. Das Komitee schlägt vor, dass jeder Anwesende eine Stimme haben solle; die Versammlung habe die Statuten durchzuberaten und einen Vorstand zu wählen, der dann für die Werbung von Mitgliedern sorgt; Statuten und Vorstand hätten lediglich provisorischen Charakter, die definitive Konstituierung wäre dann einer Generalversammlung zu überlassen, zu der alle diejenigen eingeladen würden, die sich als Mitglieder des Verbandes angemeldet haben. Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Als Tagespräsident wird auf Vorschlag von Direktor Wagner

Oberst Will von Bern gewählt, als Protokollführer Ingenieur Härry, als Stimmenzähler Direktor Ringwald und Obergeringenieur Schafir.

Oberst Will übernimmt den Vorsitz mit einigen Worten des Dankes und der Versicherung, dass er den Bestrebungen der Gründer des Verbandes sehr sympathisch gegenüberstehe; bei der steigenden Bedeutung unserer Wasserwirtschaft auf allen ihren Gebieten, der Ausnutzung der Wasserkräfte, der See- und Flussregulierung, den Verbauungen, der See- und Flußschifffahrt, ist ein solcher Verband eine Notwendigkeit geworden. Er wird, wenn er seine Aufgaben richtig erfasst, das Organ sein, das eine harmonische Zusammenfassung der Interessen herbeiführt. Gern stelle ich mich in den Dienst dieser Bestrebungen.

Über den Statutenentwurf referiert Direktor Wagner. Der erste Entwurf, der uns vorgelegt wurde, konnte nicht befriedigen, da er zu sehr auf einen Interessenverband hinauslief, während das vorliegende Projekt eine freie Vereinigung anstrebt. Soll sie aber leistungsfähig sein, so ist eine ständige Geschäftsstelle nötig, für die ein tüchtiger Generalsekretär gewonnen werden muss. Dazu sind bedeutende Mittel zu beschaffen. Zweckmässig schien es uns auch, als Organ die bestehende Zeitschrift „Schweizerische Wasserwirtschaft“ zu wählen, um nicht ein neues gründen zu müssen.

In der allgemeinen Debatte bemerkt der Präsident des Nordostschweizerischen Schifffahrtsverbandes, Dr. Hautle, dass dieser Verband zwar gegen einzelne Bestimmungen der Statuten Bedenken habe, da ihm die Interessen der Wasserwerkbesitzer stärker berücksichtigt scheinen, als diejenigen der Schifffahrt, er

sei aber bereit, im Verbandsmitzuarbeiten, in der Erwartung, dass die beidseitigen Forderungen eine gleichmässige und harmonische Wahrung erfahren und die öffentlichen Interessen über die privaten gestellt werden. Architekt Pflughart erklärt im Namen des Ingenieur- und Architektenvereins, dass dieser dem Wasserwirtschaftsverband alle Sympathie entgegenbringe und bereit sei, ihm beizutreten, doch wünsche er einige Abänderungen im Statutenentwurf. So schein ihm der Beitrag von 50 Franken für Einzelmitglieder zu hoch. Auffallend ist auch, dass der Ausschuss nur zwei Sitzungen im Jahr abhalten soll; dem gegenüber scheint die Geschäftsstelle zu sehr belastet. Derselben Ansicht ist Professor Wyssling, er wünscht die Bestellung eines engern Vorstandes oder dann die Zusammensetzung der Geschäftsstelle aus mindestens drei Mitgliedern. Prof. Dr. Geiser, Bern, der als Vertreter der bernischen Regierung erschienen ist, regt die Prüfung der Frage an, ob der Verband nicht die Form der Genossenschaft annehmen solle. Dieser Ansicht treten Direktor Wagner und Dr. Wettstein mit dem Hinweis auf die für die Zwecke des Verbandes zu schwerfällige Form der Genossenschaft entgegen. Oberst Will findet, dass der Entwurf den Verband in die richtigen Wege leite, er ermöglicht eine zweckmässige Verbindung mit den Behörden und der Interessenten unter sich; Einzelheiten lassen sich leicht abändern. So sollte die Generalversammlung nicht bloss alle drei Jahre, sondern alljährlich stattfinden. Auch er möchte die Geschäftsstelle etwas erweitern.

In der Einzelberatung des Statutenentwurfes wurde eine Reihe von Wünschen geäussert; die Versammlung beschloss, sie der Kommission zur Prüfung und Berücksichtigung zu überweisen, so den Antrag von Dr. Bertschinger, dass mit dem Geschäftsreglement für den Ausschuss auch ein Arbeitsprogramm vorgelegt werden solle, den Hinweis von Direktor Erni (Zürich) auf die Notwendigkeit, das Verhältnis der Ausländer zum Verbandsmitzuarbeiten, die Anregung von Dr. Hautle, den Jahresbeitrag der politischen Körperschaften nach der Einwohnerzahl abzustufen. Über den weitem Antrag, der von verschiedenen Rednern gestellt wurde, den Beitrag der Einzelmitglieder herabzusetzen, während Direktor Nizzola vorschlug, an 50 Franken festzuhalten, wurde abgestimmt. Mit 40 gegen 18 Stimmen entschied man sich für 50 Franken. Ferner beschloss die Versammlung, die Generalversammlung alle Jahre abzuhalten. Die Anregung von Oberst Naville, einen Ausschuss von 15—20 Mitgliedern und einen engern Vorstand von 3—5 Mitgliedern zu bestellen, wurde der Kommission zur Berücksichtigung überwiesen. Im übrigen wurde der Statutenentwurf ohne erhebliche Abänderungen genehmigt und beschlossen, die bestehende Kommission um sechs Mitglieder zu erweitern, mit dem Auftrage, einen definitiven Entwurf auszuarbeiten,

für die Werbung von Mitgliedern zu sorgen und der einzuberufenden Generalversammlung Vorschläge für die Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Die Kommission wurde aus folgenden Herren bestellt: Oberst Will, Direktor Wagner, Oberst Naville, Professor Wyssling, Professor Dr. Geiser, Direktor Frey (Rheinfelden), Dr. Wettstein, Direktor Nizzola (Baden), Direktor Geneux (St. Imier), Dr. Hautle, Ingenieur Autran (Genf), Professor Heuscher (Fischereiverein), Professor Hilgard, Oberingenieur Lüchinger, Ingenieur Rusca, Oberingenieur Schafir, Direktor Ringwald, Direktor Largiadèr, Oberbauinspektor v. Morlot, Regierungsrat Bleuler. Zum Präsidenten wurde mit Akklamation Oberst Will gewählt.

Um fünf Uhr waren die Verhandlungen beendet. Die Kommission trat sofort zusammen und wählte als Vizepräsidenten Direktor Wagner; ferner beauftragte sie die zürcherischen Mitglieder mit der Vorbereitung der Einladungen zur Generalversammlung und beschloss, in drei Wochen in Olten zur Durchberatung der Statuten wieder zusammenzutreten.



Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz.

Am 7. Mai 1909 hat die Expertenkommission für das auf Grund des Art. 23^{bis} der Bundesverfassung zu erlassende eidgenössische Wasserrechtsgesetz ihre Arbeiten beendet. Im Verlaufe ihrer Verhandlungen hatte der Vorsitzende, Bundesrat Ruchet, der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, wiederholt bemerkt, dass die Kommission nicht einen selbständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, sondern lediglich ihre Ansicht über die einzelnen Fragen dieser Gesetzgebung dem Departement kundzutun habe; und am Schluss der Sitzungen erklärte er, das Departement werde nun auf Grund des Beratungsmaterials der Kommission einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen.

Von einem solchen neuen Entwurf verlautete seither nichts. Die Mitglieder der Kommission waren aber nicht wenig erstaunt, als ihnen Ende Dezember — mit dem Protokoll über ihre Maisession — ein Schriftstück zuging, das den Titel trägt: „Bundesgesetz über die Ausnutzung der Gewässer“ (nach den Beschlüssen der Wasserrechtskommission), Kommissionsentwurf. Man wird daraus schliessen dürfen, dass das Departement anderer Meinung geworden ist und nun doch die Arbeit der Kommission als eigentlichen Entwurf betrachtet. Leider hat es nicht auch gleich gesagt, was nun weiter geschehen soll. Dagegen, dass etwa dieser Entwurf an den Bundesrat geleitet würde, müsste die Expertenkommission protestieren; sie hat auf die Äusserungen ihres Vorsitzenden hin darauf verzichtet, den Entwurf in seinen Einzelheiten durcharbeiten, er ist durchaus noch Rohmaterial, um als eigentlicher